

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 02.07.2025 II 73-1.74.4-8/25

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-74.4-34

Antragsteller:

BIRCO GmbH Herrenpfädel 142 76532 Baden-Baden Geltungsdauer

vom: 11. Juli 2025 bis: 11. Juli 2030

Gegenstand dieses Bescheides:

BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und zehn Anlagen.





Seite 2 von 10 | 2. Juli 2025

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 10 | 2. Juli 2025

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Bescheides sind die aus unbewehrtem oder bewehrtem Beton hergestellten Kastenrinnenelemente, die zum Kastenrinnensystem "BIRCOprotect" zusammengesetzt werden (im Folgenden Rinnensystem genannt). Das Rinnensystem wird in den Profiltypen NW 100, NW 150, NW 200, NW 300 und NW 400 hergestellt und setzt sich aus den Elementen (nachfolgend Fertigteile genannt) Kastenrinnen, Liniensinkkästen, Absperrsinkkästen, Adapterscheiben sowie Anfangs- und Endscheiben zusammen.
- (2) Das Rinnensystem ist in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe als Teil einer Rückhalteeinrichtung zum Auffangen und Ableiten wassergefährdender Flüssigkeiten und Beanspruchungsstufen gemäß Anlage 1 und Anlage 2 verwendbar.
- (3) Der Absperrsinkkasten darf ausschließlich in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden.
- (4) Fugen zwischen den Fertigteilen des Rinnensystems und zu angrenzenden Dichtflächen bzw. Dichtkonstruktionen sind mit Fugenabdichtungssystemen flüssigkeitsundurchlässig abzudichten, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung (abZ/aBG) besitzen.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 727¹ und TRGS 509²) zu beachten sind.
- (6) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.
- (7) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Die stoffliche und konstruktive Zusammensetzung der Fertigteile des Rinnensystems und die Herstellungstechnologie müssen mit den Anlagen dieses Bescheides und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zeichnungen, Zusammensetzungen und Eigenschaften übereinstimmen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.
- (2) Der Beton muss flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sein. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Eindringtiefe nach Anlage 3, Tabelle 2 nachgewiesen ist.
- (3) Die Fertigteile müssen die in Anlage 3 genannten Eigenschaften aufweisen.
- (4) Die Fertigteile können elektrostatische Aufladungen ableiten, wenn sie der Zusammensetzung entsprechen, wie sie den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugrunde lagen, und ausreichend geerdet sind.

TRGS 727
Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 727; Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen – Fassung Januar 2016
TRGS 509
Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 509: "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleer-Stellen für ortsbewegliche Behälter"; Ausgabe: Juni 2022
WHG
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)



Seite 4 von 10 | 2. Juli 2025

- (5) Hinsichtlich des Brandverhaltens bestehen
- die Fertigteile mit PE-, PP- oder PVC-Ablaufrohr aus Baustoffen mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-14 und
- alle anderen Fertigteile aus Baustoffen der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-14.

Beim Rinnensystem muss zusätzlich zum Brandverhalten der Fertigteile und Roste das Brandverhalten des Fugenabdichtungssystems berücksichtigt werden.

(6) Die Eigenschaften gemäß Abschnitt 2.1(2) bis (4) wurden gegenüber dem DIBt nachgewiesen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Fertigteile mit allen Einbauten und Anschlussvorrichtungen darf nur nach der im DIBt hinterlegten Rezeptur im Werk der Firma BIRCO GmbH, 76532 Baden-Baden erfolgen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

2.2.2 Transport und Lagerung

Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen des Antragstellers sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

- (1) Die Fertigteile oder der Lieferschein der Fertigteile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
- (2) Weiterhin muss der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

Fertigteil für das Rinnensystem:
 Antragsteller:
 BIRCO GmbH

Herrenpfädel 142 76532 Baden-Baden

- vollständige Bezeichnung der Elemente
- Namen bzw. dem Werkszeichen des Herstellwerks
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und der Bescheid-Nummer Z-74.4-34

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fertigteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 5 von 10 | 2. Juli 2025

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in dem zum Bescheid gehörenden Prüf- und Überwachungsplan aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig nach dem zum Bescheid gehörenden Prüf- und Überwachungsplan zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Die im Rahmen der Fremdüberwachung zweimal jährlich vorgesehenen Prüfungen brauchen nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikats nachgewiesen ist, dass die Fertigteile ordnungsgemäß hergestellt werden. Nach ungenügendem Prüfergebnis aufgrund jährlicher Überwachungsprüfungen ist der Entnahme- und Prüfzeitraum auf halbjährlichen Turnus zurückzunehmen.
- (3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem zum Bescheid gehörenden Prüf- und Überwachungsplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Seite 6 von 10 | 2. Juli 2025

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

- (1) Der Einbau des Rinnensystems ist fachkundig zu planen. Es sind Konstruktionsunterlagen (z. B. Rinnenplan) für den Einbau des Rinnensystems inklusive des Anschlusses an benachbarte Dichtflächen anzufertigen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Planung des Rinnensystems sind die zulässigen Bewegungen (Stauchen, Dehnen, Scheren) des Fugendichtstoffsystems zu berücksichtigen.
- (3) Es sind ausreichend Bewegungsfugen für temperaturbedingte Längenänderungen des Rinnensystems einzuplanen.
- (4) Für die Absperrsinkkästen ist der Aufbau der Verschlussklappe (Klappenscheibe und Dichtmanschette) nach Anlage 2 zu planen.
- (5) Es ist ein Tragfähigkeits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweis nach DIN EN 1992-1-1⁵ und DIN EN 1992-1-1/NA⁶ für das einzubauende Rinnensystem (Rinnenfertigteil und Fundament) zu führen. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:
- Für die Betondeckung der Fertigteile gelten die in Anlage 3, Tabelle 2 angegebenen Werte.
- Die Bemessung des Rinnensystems erfolgt als elastisch gebettetes Bauteil. Die Bettungskennwerte sind entsprechend der im Verwendungsfall vorhandenen Bodeneigenschaften zu wählen und in den Konstruktionsunterlagen zu vermerken. Zugkräfte im Bettungsbereich der Fundamente sind auszuschließen.
- Für Verkehrslasten (beispielsweise Rad- und Achslasten) sind alle relevanten Laststellungen zu berücksichtigen (beispielsweise Randstellung, Mittelstellung).
- Neben den Einwirkungen infolge Last sind auch Zwangsbeanspruchungen (beispielsweise Temperatureinflüsse und Schwinden des Betons) zu berücksichtigen.
- In der Berechnung sind alle relevanten L\u00e4ngen eines Rinnensystems zu ber\u00fccksichtigen (Einzelelement, Einfluss auf kurze und l\u00e4ngere Rinnensysteme).
- Wird Schubverbund zwischen den Rinnenfertigteilen und dem Fundament/der Ummantelung angesetzt, ist der Schubverbund nachzuweisen.
- Für die Rinnenfertigteile ist der Nachweis der Dichtheit (Nachweis in ungerissenen Bereichen bzw. Nachweis der Mindestdruckzonendicke) und die Mindestbewehrung nach DAfStb-Richtlinie BUmwS⁷ zu führen. Der Nachweis von Trennrissen ist nicht zulässig.
- Für den Ummantelungsbeton, der Teil der Dichtfläche ist, ist FDE-Beton gemäß DAfStb-Richtlinie BUmwS⁷ zu verwenden und der Nachweis der Dichtheit gemäß DAfStb-Richtlinie BUmwS⁷ zu führen. Der Nachweis von Trennrissen ist nicht zulässig.

5	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den
		Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004+AC:2010
	DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spann-
		betontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014
6	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1:
		Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
	DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken –
		Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1
7	DAfStb-Richtlinie BUmwS:2011-03	DAfStb-Richtlinie – Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Beuth Verlag, Berlin



Seite 7 von 10 | 2. Juli 2025

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

- (1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV⁸) einschließlich seiner Fachkräfte muss für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult sein.
- (2) Für den ordnungsgemäßen Einbau des Rinnensystems hat der Antragsteller eine Einbau- und Montageanweisung zu erstellen.
- (3) Die in diesem Bescheid und vom Antragsteller angegebenen Einbaubedingungen und Hinweise zum Einbau sind einzuhalten.
- (4) Systemkomponenten dürfen nicht durch systemfremde Komponenten ausgetauscht werden.
- (5) Sofern in der Rückhalteeinrichtung entzündbare Flüssigkeiten gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden, ist für eine ausreichende Erdung des Rinnensystems Sorge zu tragen.
- (6) Der ausführende Betrieb hat dem Betreiber der LAU-Anlage eine Kopie dieses Bescheides zu übergeben.

3.2.2 Einbau der Fertigteile

- (1) Die Fertigteile müssen mit allen Einbauten und Anschlussvorrichtungen versehen sein.
- (2) Das Rinnensystem ist nach den Konstruktionsunterlagen und dem Tragfähigkeits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweis gemäß Abschnitt 3.1 sowie der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers einzubauen.
- (3) Baugründe mit unzureichenden oder stark wechselnden Verformungsverhalten sind zu verbessern.
- (4) Die Fertigteile müssen vollflächig auf dem Fundament verlegt werden.
- (5) Fertigteile mit Schäden an Flächen, die nach dem Einbau mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in Berührung kommen können, z. B. Risse breiter als 0,1 mm bzw. Schäden an der Betonoberfläche, die den Querschnitt mehr als 3 mm reduzieren, dürfen nicht verlegt werden.

3.2.3 Einbau des Fugendichtstoffsystems

- (1) Fugen zwischen den Fertigteilen des Rinnensystems und zu angrenzenden Dichtflächen bzw. Dichtkonstruktionen sind mit Fugenabdichtungssystemen flüssigkeitsundurchlässig gemäß Anlage 9 und Anlage 10 abzudichten, die für die jeweils geplante Verwendung eine abZ/aBG besitzen. Die erforderliche Bewegungsfähigkeit (Stauchen, Dehnen, Scheren) des Fugendichtstoffsystems ist zu berücksichtigen.
- (2) Beim Einbau des Fugendichtstoffes ist sicher zu stellen, dass zwischen Quer- und Längsfugen Dichtstoffanschluss besteht.
- (3) Dreiflankenhaftung des Fugendichtstoffs ist zu vermeiden. Hierfür ist in der Fugenkammer der Rinnenstöße ein Trennband/Hinterfüllprofil einzulegen. In den Rinnenstößen geschnittener Rinnenfertigteile sowie in den Längsfugen ist eine Hinterfüllprofil einzubauen.
- (4) Die Haft- bzw. Kontaktfläche des Fugendichtstoffs (d_H, siehe Anlage 9) an den Beton-Fugenflanken der Rinnenfertigteile muss den Anforderungen der Anlage 9 entsprechen.

3.2.4 Kontrolle der Ausführung

AwSV

- (1) Vor, während bzw. nach Einbau des Rinnensystems sind nachstehende Kontrollen durchzuführen:
- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgesehenen Systemkomponenten für die fachgerechte Ausführung der Bauart sowie deren Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen,
- Kontrolle der Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Konstruktionsunterlagen gemäß Abschnitt 3.1,

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)



Seite 8 von 10 | 2. Juli 2025

- Kontrolle auf Übereinstimmung des Fundaments mit den Konstruktionsunterlagen gemäß Abschnitt 3.1 (Abmessung, Profilierung, Bewehrung, Beton),
- Kontrolle, dass das Fugendichtstoffsystem für die vorgesehene Verwendung in LAU-Anlagen eine abZ/aBG besitzt,
- Sichtkontrolle der Fertigteile auf Abplatzungen, Risse oder sonstigen Schädigungen an den nach Einbau sichtbaren Flächen,
- Die Kontrolle der Ausführung des Fugendichtstoffsystems erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen abZ/aBG.
- (2) Während des Einbaus des Rinnensystems sind Aufzeichnungen über den Einbau vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen. Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

3.2.5 Übereinstimmungserklärung

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (Einbau des Rinnensystems) mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1(1) mit einer Übereinstimmungserklärung und Kontrollen nach Abschnitt 3.2.4 erfolgen.
- (2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauvorhabens,
- Bezeichnung der Bauart, Nummer Z-74.4-34,
- Datum der Ausführung,
- Name und Sitz des ausführenden Betriebs,
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen,
- Art der Kontrollen,
- Ergebnis der Kontrollen nach Abschnitt 3.2.4(1) und Vergleich mit den Anforderungen,
- Besonderheiten.
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV⁸) auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

- (1) In Lageranlagen ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten müssen so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 72 h bei Beanspruchungsstufe "mittel" erkannt und aus dem Rinnensystem entfernt werden.
- (2) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.
- (3) Nach jeder Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist das Rinnensystem zunächst visuell auf Funktionsfähigkeit zu prüfen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.
- (4) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung des Rinnensystems sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.



Seite 9 von 10 | 2. Juli 2025

(5) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen LAU-Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV⁸) auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

4.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

- (1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1(1) laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen nach Abschnitt 3.2.4 vor und nach dem Einbau des Rinnensystems teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.
- (2) Die abschließende Prüfung der eingebauten Fertigteile einschließlich des eingebauten Fugendichtstoffsystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme (bei abgenommener Abdeckung) sämtlicher Bereiche des Rinnensystems auf Abplatzungen, Risse oder sonstigen Schädigungen.
- (3) Die Prüfung des Fugenabdichtungssystems und der angrenzenden Dichtflächen bzw. Dichtkonstruktionen ist nach den Bestimmungen der jeweiligen abZ/aBG durchzuführen.
- (4) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (Vergleich mit den Bestimmungen des Abschnitts 4.1).
- (5) Wenn das Rinnensystem auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der BetrSichV die Fähigkeit zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen aufweisen muss, ist die Ableitfähigkeit in geeigneter Art und Weise zu prüfen und nachzuweisen.

4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Die Prüfung der eingebauten Fertigteile erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Bereiche der Fertigteile des Rinnensystems bei abgenommener Abdeckung einschließlich des eingebauten Fugendichtstoffsystems.
- (2) Die Fertigteile gelten weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig, wenn keine Schäden an der Betonoberfläche, die den Querschnitt mehr als 3 mm reduzieren, und keine Risse breiter als 0.1 mm festgestellt werden.
- (3) Die Verschlussklappe (Absperrklappe und Dichtmanschette) der Absperrsinkkästen gelten weiterhin als dicht und funktionsfähig, wenn keine
- mechanische Beschädigungen,
- Blasenbildung oder Ablösungen,
- Rissbildung an der Oberfläche,
- Schmutzeinschlüsse und Korrosion, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen könnten,
- Aufweichungen, Verhärtungen oder Versprödungen der Oberfläche oder
- Aufrauungen der Oberfläche

festgestellt werden.

(4) Die Prüfung der Schutzwirkung des Fugenabdichtungssystems erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen abZ/aBG.

4.3 Mängelbeseitigung

- (1) Nach den Vorschriften der AwSV⁸ sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden.
- (2) Die Mängelbeseitigung ist nach Abschnitt 4.4 durchzuführen.



Seite 10 von 10 | 2. Juli 2025

4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

- (1) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Abdichtungssystemen in bestehenden LAU-Anlagen, hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV⁸
- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.
- (2) Mit der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist ein Betrieb zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers anwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 3.2.1(1) erfüllt.
- (3) Fertigteile mit Rissen breiter als 0,1 mm und Fertigteile mit Schäden an der Betonoberfläche, die den Querschnitt mehr als 3 mm reduzieren, sind auszutauschen oder deren Flüssigkeitsundurchlässigkeit mit Instandsetzungssystemen wiederherzustellen, die für diese Verwendung in LAU-Anlagen eine abZ/aBG besitzen.
- (4) Be- bzw. geschädigte Elemente der Verschlussklappe (Absperrklappe, Dichtmanschette) sind auszutauschen.
- (5) Be- bzw. geschädigte Bereiche des Fugendichtstoffsystems sind nach den Bestimmungen der jeweiligen abZ/aBG wiederherzustellen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge Referatsleiter Beglaubigt Apel



Liste der Flüssigkeiten, gegen die die Fertigteile des Rinnensystems (außer den Absperrsinkkästen) bei der Verwendung

- in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe für
 - die Beanspruchungsstufe "mittel" beim Lagern und Umschlagen und
 - die Beanspruchungsstufe "mittel" beim Abfüllen gemäß der TRwS 7869 "Ausführung von Dichtflächen" sowie
- in Abfüllflächen gemäß TRwS 781¹⁰ "Tankstellen für Kraftfahrzeuge" und TRwS 782¹¹ "Betankung von Schienenfahrzeugen" und Abfüll- und Bereitstellungsflächen gemäß TRwS 784¹² "Betankung von Luftfahrzeugen" flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sind.

	Flüssigkeiten Bei den aufgeführten Flüssigkeiten handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.
1	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio) Ethanolgehalt von 5 Vol% nach DIN EN 15376
1a	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit Zusatz von Biokraftstoffkomponenten nach RL 2009/28/EG bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol. %
2	Flugkraftstoffe
3	 Heizöl EL nach DIN 51603-1 ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle
	 Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von ≤ 20 Ma% und einen Flammpunkt > 60 °C
3b	Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol%
4	Kohlenwasserstoffe, außer Kraftstoffe
4a	aliphatische und cycloaliphatische Kohlenwasserstoffe
4b	aromatische Kohlenwasserstoffe
4c	 gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60 °C
7a	Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214, Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl nach DIN 51605 und Pflanzenölkraftstoff nach DIN 51623
11	aliphatische Amine
sowie	Adblue

9	TRwS 786	Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Ausführung von Dichtflächen; DWA-A 786;
		DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef; Oktober 2020
10	TRwS 781	Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Tankstellen für Kraftfahrzeuge; DWA-A 781;
		DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef; Stand Januar 2024
11	TRwS 782	Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Betankung von Schienenfahrzeugen; DWA-A 782;
		DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef; Mai 2006
12	TRwS 784	Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Betankung von Luftfahrzeugen; DWA-A 784;
		DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef; April 2006

BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen	
Liste der Flüssigkeiten für die Fertigteile mit Ausnahme der Absperrsinkkästen	1 Anlage 1



Liste der Flüssigkeiten, gegen die die **Absperrsinkkästen** des Rinnensystems bei der Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe für die Beanspruchungsstufe **"mittel"** beim Abfüllen und Umschlagen gemäß der TRwS 786⁹ "Ausführung von Dichtflächen flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sind.

	Flüssigkeiten	Verschlussklappe						
	Bei den aufgeführten Flüssigkeiten handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.		Dichtmanschette		Klappenscheibe (Gehäuse	
			NBR	Nicht- rostender Stahl: 1.4401	Nicht- rostend Stahlgu 1.4408		Stahlguss: 1.0619 Gusseisen: 0.6025, 0.7040 und 07043	
1	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio) Ethanolgehalt von 5 Vol. % nach DIN EN 15376	+	+	+	+		+	
1a	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit Zusatz von Biokraftstoffkomponenten nach RL 2009/28/EG bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol%	+	-	+	+		+	
2	Flugkraftstoffe	+	-	+	+		+	
3	 Heizöl EL nach DIN 51603-1 ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Ma% und einem Flammpunkt > 60 °C 	+	+	+	+		+	
3b	Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol%	+	+	+	+		+	
4	Kohlenwasserstoffe, außer Kraftstoffe	+	-	+	+		+	
4a	aliphatische und cycloaliphatische Kohlenwasserstoffe	+	-	+	+		+	
4b	aromatische Kohlenwasserstoffe		+	+	+		+	
4c	gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60 °C	+	-	+	+		+	
7a	Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214, Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl nach DIN 51605 und Pflanzenölkraftstoff nach DIN 51623	+	+	+	+		+	
	Adblue	+	+	+	+		+	

BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen	
Liste der Flüssigkeiten für die Absperrsinkkästen	Anlage 2



setzung

Bezeichnung	Zusammensetzung und Eigenschaft
Kastenrinnen, Linien- und Absperrsinkkästen	
- Beton	flüssigkeitsundurchlässiger Beton gemäß hinterlegter Zusammensetzung
- Bewehrung	BSt500 gemäß hinterlegten Angaben
	 Stabstahl nach DIN 488-2¹³, DIN 488-6¹⁴ und zusätzlich DIN 488-1¹⁵ nach den Bestimmungen der MVV TB¹⁶ C 2.1.3.1
	 Betonstahlmatten nach DIN 488-4¹⁷, DIN 488-6¹⁴ und zusätzlich DIN 488-1¹⁵ nach den Bestimmungen der MVV TB¹⁶ C 2.1.3.2
Kantenschutz	- Feuerverzinkter Stahl
	- Nichtrostender Stahl (WNr. 1.4301 und 1.4401)
- Rohranschluss	aus PE, PP bzw. PVC gemäß den hinterlegten Angaben
Adapterscheiben sowie Anfangs-	- feuerverzinkter bzw. bandverzinkter Stahl
und Endscheiben ohne Ablauf	- nichtrostender Stahl (WNr. 1.4301 und 1.4401)
Anfangs- und Endscheiben mit	– PE, PP bzw. PVC gemäß hinterlegten Angaben
Ablauf	- feuerverzinkter bzw. bandverzinkter Stahl
	- nichtrostender Stahl (WNr. 1.4301 und 1.4401)
Roste/Deckel	- Gusseisen
	- Feuerverzinkter Stahl
	Nichtrostender Stahl
Fugendichtstoffsystem	Fugendichtstoffsysteme mit abZ/aBG für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen sowie für die vorgesehenen Kontaktkörper

Tabelle 2: Anforderungen und charakteristische Bauteil- und Materialeigenschaften

Kennwert	Anforderungen sowie charakteristische Bauteil- und Materialeigenschaften
Druckfestigkeitsklasse des Betons	C 40/50
Expositionsklassen des Betons	XC4, XD3, XA2, XF4
Eindringverhalten von Flüssigkeiten nach der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" 4; Anhang A2 "Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in ungerissenen Beton"	e _{144,k} ≤ 13 mm Medium: Toluol
Betondeckung der Fertigteile nach DIN EN 1992-1-1 ⁵ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ⁶	 an flüssigkeitsbeaufschlagten Flächen c_{mom} = 45 mm und an sonstigen Flächen c_{nom} = 35 mm
Abmessungen der Fertigteile	gemäß der Anlagen 4 bis 7 und den hinterlegten Angaben

13	DIN 488-2:2009-08	Betonstahl – Betonstabstahl
14	DIN 488-6:2010-01	Betonstahl – Teil 6: Übereinstimmungsnachweis
15	DIN 488-1:2009-08	Betonstahl – Teil 1: Stahlsorten, Eigenschaften, Kennzeichnung
16	MVV TB:2025/1	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) – DIBt –, vom 20. Mai 2025)
17	DIN 488-4:2009-08	Betonstahl – Betonstahlmatten

BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen	
Zusammensetzung Anforderungen und charakteristische Bauteil- und Materialeigenschaften	1 Anlage 3



Rinnenelemente

Kurzbeschreibung: - Rinnenkörper mit eingebautem Kantenschutz

- ohne bzw. mit linearem Gefälle

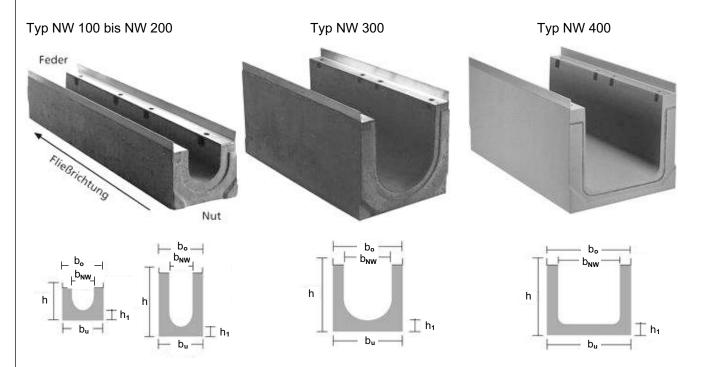


Tabelle 1: Abmessungen

Тур	I	b _o	b _u	b _{NW}	h	h ₁	Ausführung mit Innengefälle
Einheit	mm	mm	mm	mm	mm	mm	%
NW 100	1000 und 500ª	200	205	100	180 – 280	50	1
NW 150	1000 und 500ª	250	255	150	230 – 280	50	0,5
NW 200	2000, 1000 und 500 a	330	335	200	310 – 360	70	0,5
NW 300	2000 und 1000	450	460	300	470	75	-
NW 400	2000 und 1000	550	560	400	480	75	-

a nur für bestimmte Höhenvarianten und bei Ausführung ohne Innengefälle

BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen	
Systemelemente, Abmessungen	Anlage 4



Anfangs- bzw. Endscheiben

feuerverzinkter bzw. bandverzinkter Stahl oder nichtrostender Stahl



Adapterscheibe

feuerverzinkter bzw. bandverzinkter Stahl oder nichtrostender Stahl



Endscheiben mit Ablauf

feuerverzinkter bzw. bandverzinkter Stahl, PE oder nichtrostender Stahl



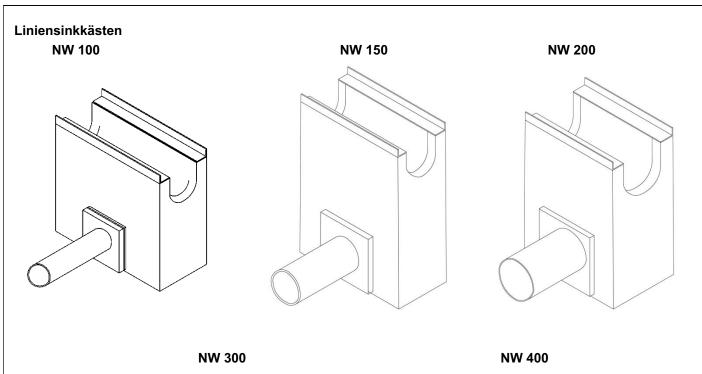


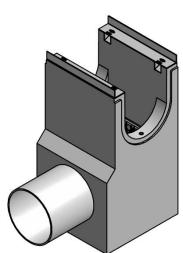
BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen

Systemelemente, Abmessungen

Anlage 5







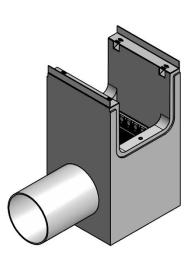


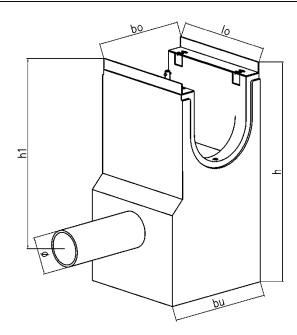
Tabelle 1: Abmessungen der Liniensinkkästen

Тур	Länge oben	Länge unten	Breite oben	Breite unten	Höhe
Einheit	mm	mm	mm	mm	mm
NW 100	500	510	200	230	≤ 490
NW 150	500	510	250	260	≤ 710
NW 200	500	510	330	345	≤ 725
NW 300	500	500	450	510	≤ 980
NW 400	500	500	550	550	≤ 980

BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen	
Systemelemente, Abmessungen	Anlage 6



Absperrsinkkästen NW 300



NW 400

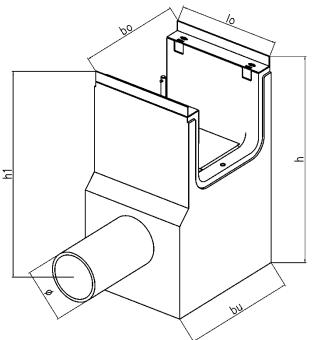


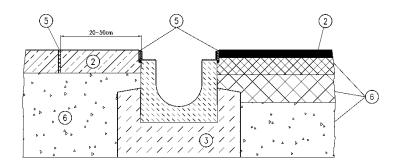
Tabelle 1: Abmessungen der Absperrsinkkästen

Тур	lo	bo	bu	h	h1	Rohranschluss
Einheit	mm	mm	mm	mm	mm	
NW 300	500	450	510	980	694	DA 160/225 - SDR 17
NW 400	500	550	610	980	694	DA 160/225 - SDR 17

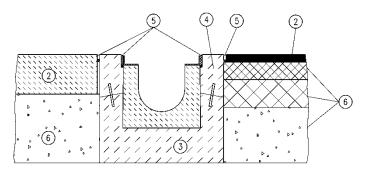
BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen	
Systemelemente, Abmessungen	Anlage 7



Klasse A 15 bis E 600



Klasse D 400 / E 600 (für stark frequentierte Schwerlastbereiche) bis F 900



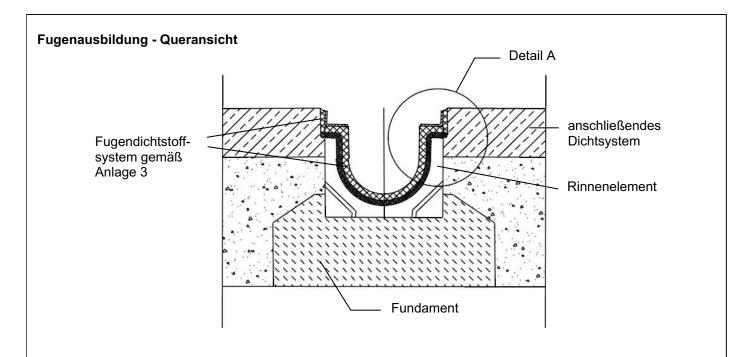
- 1 Rinnenelement
- 2 anschließendes Dichtsystem
- 3 Fundament des Rinnenelements
- 4 Rinnenummantelung des Rinnenelements
- ^⑤ Fugenabdichtungssystem gemäß Anlage 3 (Siehe auch Anlagen 10 und 11)
- 6 Tragschicht

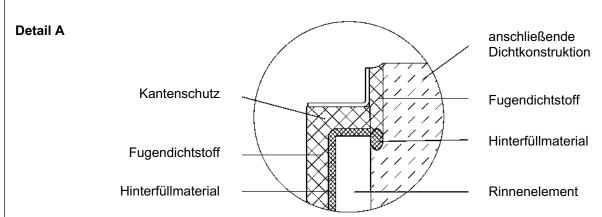
Tabelle 1: Mindestanforderungen an den Beton des Fundaments und der Rinnenummantelung

Fundament	Rinnenummantelung
_	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen nach den Bestimmungen der MVV TB¹6 C 2.15.16
C25/30 XC4 XF1	C 30/37 XF4, XD3, XA2, XM1

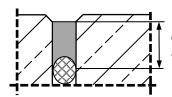
BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen	
Systemdarstellung des Einbaus	Anlage 8







Fugendimensionierung zwischen den Rinnenfertigteilen und zwischen der anschließenden Dichtkonstruktion und den Rinnenfertigteilen



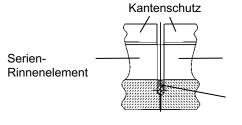
d_H≥ 13 mm, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der abZ/aBG für das Fugenabdichtungssystem für LAU-Anlagen

BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen	
Systemdarstellung der Fugenausbildung Fugendimensionierung	Anlage 9



Fugenanordnung zwischen zwei Rinnenelementen (Längsschnitt)

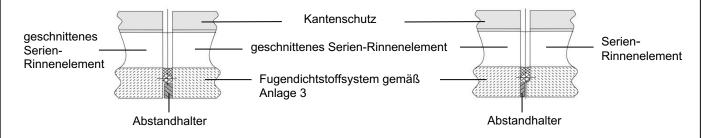




Serien-Rinnenelement

Fugendichtstoffsystem gemäß Anlage 3

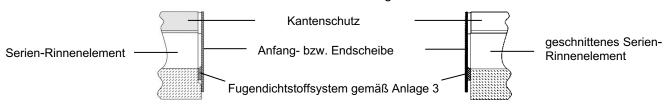
zwischen geschnittenen Serien-Rinnenelementen (z.B. Gehrung)



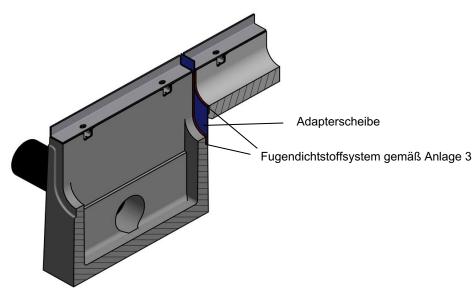
Fugenanordnung im Detail Anschluss der Anfangs- bzw. Endscheiben (Längsschnitt)

Serien-Rinnenelement

geschnittenes Serien-Rinnenelement



Fugenausbildung im Detail Adapterscheibe



BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen

Systemdarstellung der Fugenausbildung

Anlage 10